

Aäron Vanspauwen: *In Defence of Faith, Against the Manichaeans. Critical Edition and Historical, Literary and Theological Study of the Treatise *Adversus Manichaeos*, Attributed to Evodius of Uzalis*. Turnhout: Brepols 2020 (Instrumenta Patristica et Mediaevalia 79). 520 S. € 120.00. ISBN: 978-2-503-58995-4.

Dieses imposante mehr als fünfhundert Seiten umfassende Buch ging aus einer Dissertation hervor, die Aäron Vanspauwen 2019 an der Katholischen Universität Leuven bei Anthony Dupont und Gert Partoens verteidigt hat. Im Zentrum steht der pseudo-augustinische Traktat *Adversus Manichaeos*, der auch unter dem Titel *De fide catholica contra Manichaeos* bekannt ist und dem Evodius von Uzalis, einem langjährigen Freund des Augustinus, zugeschrieben wird. Die zwei Hauptteile des Buches sind eine mehr als dreihundert Seiten umfassende Einleitung („Study“) und die kritische Edition des Texts mit paralleler Übersetzung auf gegenüberliegenden Seiten. Der zweite Teil ist unverändert aus einem vorab erschienenen Artikel übernommen.¹

Der Einleitungsteil gliedert sich in sieben Kapitel, die in das Thema aus verschiedenen Blickwinkeln einführen. Den Anfang („Chapter I: The Life of Evodius“, S. 15–43) bildet eine biographische Einführung, die Leben und Werk des Evodius beleuchtet. Methodisch korrekt blendet Vanspauwen dafür zunächst die neu zu beweisende Autorschaft für *Adversus Manichaeos* aus und stellt auf Basis der Hauptquelle Augustinus die verfügbaren biographischen Informationen zusammen. Die wichtigsten Etappen in seinem Leben sind die Bekehrung und die gemeinsame Reise mit Augustinus von Mailand über Rom und Ostia nach Nordafrika (*Confessiones*), der Auftritt des Evodius als Dialogpartner in Augustins Frühschriften *De quantitate animae* und *De libero arbitrio*, die Korrespondenz zu theologischen Fragen aus den Jahren 414/415 (Aug. epist. 158–164.169), die Unterzeichnung eines Schreibens fünf afrikanischer Bischöfe an Papst Innocentius zur Frage des Pelagianismus (Aug. epist. 177) und zuletzt der Beitrag des Evodius zur Verehrung der Reliquien des Protomärtyrers Stephanus (*De civitate dei*, Buch 22). In diesen Schriften zeigt sich Evodius als eine stark von Augustinus geprägte Figur, die nicht nur mit katholischen Bischöfen Nordafrikas, sondern auch mit

1 A. Vanspauwen: The anti-Manichaean Treatise *De fide contra Manichaeos*, Attributed to Evodius of Uzalis. Critical Edition and Translation. In: SEJG 57, 2018, S. 7–116.

Paulinus von Nola, Hieronymus und wohl auch dem Kaiserhof in Kontakt stand.

Im zweiten Kapitel („Chapter II: Study of Manuscripts of *Adversus Manichaeos*“, S. 45–69) präsentiert Vanspauwen die dreißig Handschriften, die das Werk enthalten. Sie reichen vom neunten bis zum fünfzehnten Jahrhundert und werden (ohne Angabe weiterer Details, für Zusammenhänge verweist Vanspauwen auf seine Vorab-Edition) in ein Stemma tripartitum eingeteilt, dessen drei Zweige ($\gamma \beta \delta$) vor allem in Westfrankreich (Angers), Nordfrankreich/Belgien und Südfrankreich/Österreich Verbreitung fanden. Da etwa die Hälfte der Handschriften direkte oder indirekte Kopien erhaltener Handschriften sind, werden sie aus stemmatischen Gründen eliminiert und nicht für die Konstitution des Texts benutzt. Aus dem Überlieferungskontext schließt Vanspauwen darauf, dass der Archetypus spätestens im neunten Jahrhundert zusammengestellt wurde und sieben Werke, das so genannte Corpus *Adversus duas haereses*, enthielt: auf die einleitende programmatische Predigt des Quodvultdeus *Adversus quinque haereses* je drei antimanichäische (*De genesi adversus Manichaeos*, *De fide et symbolo*, *Adversus Manichaeos*) und drei antiarianische (*Collatio cum Maximino*, *Contra Maximinum*, *Collatio cum Pascentio*) Werke. Im Archetypus trug das Werk den kurzen Titel *Adversus Manichaeos*, gefolgt von einer „*dubitatio* formula“ *utrum sancti Augustini utrum sancti Evodii ignoratur*. Vanspauwen weist überzeugend nach, dass die Handschrift P³ (Paris, BNF lat. 12219) und ihre Abschrift Pa (Paris, Ars. 245) traditionsbestimmend waren: Zum einen geht der traditionelle Titel *De fide catholica adversus Manichaeos* auf ein Missverständnis des Schreibers bei der Abschrift zurück, indem er aus seiner Vorlage das Explicit des vorangehenden Werks (*De fide et symbolo*) mit dem Incipit des folgenden zusammenzieht; zum anderen tritt in diesen zwei Handschriften erstmals die heute übliche Gliederung in 49 Kapitel auf.

Ausgehend von der „*dubitatio* formula“ diskutiert Vanspauwen im dritten Kapitel („Chapter III: Authorship of *Adversus Manichaeos*“, S. 71–125) die Verfasserfrage. Anstelle des Augustinus, den die ältesten Drucke (Johannes Amerbach, Erasmus von Rotterdam, Lovanienses) als Verfasser nennen, brachte Jacques Sirmond (1648) als erster den Namen des Evodius ins Spiel, dem die maßgebenden Editionen der Mauriner und Josef Zycha (CSEL 25/2) folgen. In Auseinandersetzung mit diesen Editionen und neueren Studien (Jeanne Huberte Féliers, François Decret) spricht sich Vanspauwen nach Ausschluss von Augustinus und Quodvultdeus (!) mit einiger Deutlichkeit

für Evodius aus. Obwohl er sich bewusst ist, dass weder die historisch-theologische Untersuchung noch die philologische Analyse die gewünschte Klarheit schaffen, bezeichnet er ab diesem Punkt seiner Studie Evodius als Verfasser des Werks. Die vorgelegten Similien – ob sie den Bibeltext, die Abhängigkeit von Augustinus oder den Vergleich mit anderen Schriften des Evodius (neben der Korrespondenz mit Augustinus ist nur ein kurzer Brief an Valentinus aus dem Jahr 425/426 erhalten) betreffen – erscheinen mir wenig aussagekräftig, etwa die Übereinstimmung des Satzbeginns *est ergo in* zwischen *adv. Manich.*² und *epist. ad Val.* (S. 110; den gleichen Satzbeginn gibt es bei vielen anderen Autoren, zum Beispiel Ambrosius, Rufin, Optat, Augustinus, Hilarius). Und auch die im vierten Kapitel („Chapter IV: Content and Language of *Aduersus Manichaeos*“, S. 127–169) nach der Darstellung von Sprache und Inhalt durchgeführte statistische Untersuchung zum Klauselrhythmus führt zu keinen klaren Ergebnissen. Ebenso wenig sicher ist die vorgeschlagene Datierung auf 420–425, die sich auf Abhängigkeit von Augustins ca. 420 geschriebenem Werk *Contra adversarium legis et prophetarum* als *terminus post quem* und auf die nuanciertere theologische Haltung des Autors in der *Epistula ad Valentinum* als *terminus ante quem* stützt.

Problematisch ist, wie Vanspauwen die zunächst hypothetische Datierung ‚nach 420‘ mit immer größerer Zuversicht verwendet (S. 91: „If *Adu. man.* does depend on that work [...] and probably wrote the treatise after 420“; S. 96: „dependence on Augustine’s *C. Adu. leg.* provides the year 420 as a *terminus post quem* for the treatise’s composition“; S. 103: „the dependence of *Adu. Man.* on *C. Adu. leg.*“; S. 113: „To reiterate: *Adu. Man.* is an authentic patristic text, written after 420.“; auf S. 117, 124, 186, 294 wird die Datierung hingegen wieder abgeschwächt). Gerne würde man einen stringenten Beleg für Abhängigkeit von *c. adv. leg.* erhalten. Die einzige zitierte Übereinstimmung ist wenig aussagekräftig. Sie lautet (S. 187 Anm. 48): *c. adv. leg.* 2,11, 37: *Christus autem arborem maledicto arefecit, quia nihil in ea pomorum, quorum nondum erat tempus, invenit* ~ *adv. Manich.* 37,30: *aut quod arborem in qua fructus, quia non erat tempus non invenit, verbo aridam fecit*. Wenn der Verfasser für seine Formulierung wirklich eine Augustinus-Stelle konsultieren musste, hätte er genauso auch auf *Aug. serm.* 77,7 (*quod praeter tempus*

2 Das Evodius zugeschriebene Werk gegen die Manichäer wird hier mit ‚*adv. Manich.*‘ abgekürzt, anders als im *Thesaurus linguae Latinae*.

poma quaesivit in arbore, et quia non invenit, arbori maledicens aridam fecit) zurückgreifen können.

In der quellenkritischen Untersuchung („Chapter V: The Sources of *Aduersus Manichaeos*“, S. 171–197) vergleicht Vanspauwen vor allem die antimanichäischen Schriften Augustins sowie die Korrespondenz der Jahre 414/415 und die darin erwähnten Werke, darunter die beiden Dialoge *lib. arb.* und *quant. anim.*, in denen Evodius als Sprecher auftritt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind im Detail in der Appendix II (S. 441–491), dort aber ohne Gewichtung oder Kommentierung, zusammengestellt. Folgende Ergänzungen seien gestattet:

8,7: *malefacti sui ergo per cupiditatem quisque auctor est* – Aug. *lib. arb.* 1,1: *quisque malus sui malefacti auctor est*

25,1: *quare ergo negavit matrem suam?* – Aug. *serm.* 72A,6: *quare ergo negavit matrem suam?*

27,2–5: zum Exempel der zwei Personen im Kerker, von denen der eine der Inhaftierte, der andere ein Besucher ist, vgl. Aug. in *epist. Ioh.* 2,10: *quantum interest cum duo sunt in carcere inter reum et visitatorem ipsius? homo enim aliquando venit ad amicum suum et intrat visitare eum, et ambo in carcere videntur; sed multum distant et distincti sunt. Illum causa premit; illum humanitas adduxit.*

30,1: *Christus voluit pati et quando voluit passus est* – Aug. *gen. ad litt.* 4,11: *cuius quietis et dominus Iesus Christus, qui non nisi quando voluit passus est, etiam sepultura sua mysterium confirmavit.*

30,7: *qui legionibus angelorum potuit iubere ut Iudaei perirent vel uno verbo suo omnes interimeret* – Aug. *c. Faust.* 22,76: *dicit se legionibus angelorum imperare potuisse ad delendos inimicos.*

37,27: *nonne ignorant ubi caput habeant* – zu dieser Redensart vgl. Aug. in *Rom. imperf.* 16,8: *quemadmodum dicitur, ubi caput haberent nescientes.*

46,10–11: *ordinata sunt omnia suis locis et temporibus bona* – Aug. *c. Fort.* 15: *quare si recte omnia a deo ordinata sunt, et bona sunt.*

Hier sollte *bona* nicht attributiv („all good things were fixed [...]“), sondern prädikativ aufgefasst werden.

S. 479: Die von Cyrille Lambot edierte Predigt *De generalitate eleemosinarum* (*Sermo* 164A) ist in einer längeren und besseren Fassung bekannt (*Sermo* 350F).

In den beiden letzten Kapiteln behandelt Vanspauwen den Problembereich der antimanichäischen Theologie des Evodius („Chapter VI: The anti-Manichaean Theology“, S. 199–223) und den Wert des Werks als Quelle für unsere Kenntnis des Manichäismus („Chapter VII: *Adversus Manichaeos* as a Source on Manichaeism“, S. 225–292). Er verortet das Werk im Kontext antimanichäischer und antipelagianischer Argumentation und formuliert die These, dass sich Evodius, wie der Vergleich mit der mutmaßlich späteren *Epistula ad Valentinum* zeigt, von einem Verfechter des freien Willens zu einem Anhänger der augustinischen Gnadenlehre entwickelt. Ob man aus zwei thematisch unterschiedlichen Werken eine innere Entwicklung des Verfassers ablesen darf, ist nicht sicher. Obwohl das Werk über weite Strecken in Inhalt und Quellenbenutzung den antimanichäischen Schriften Augustins verpflichtet ist, hat es großen Wert als eigenständige Quelle. So finden sich nur hier in lateinischer Literatur die für die manichäische Theologie bedeutsamen Begriffe *tertius legatus* (17,6) oder *geminus* (sc. *Manichaei*; 24,3–7). Beim Vergleich der von Augustinus und Evodius zitierten manichäischen Dokumente, *Epistula fundamenti* und *Thesaurus*, trifft Vanspauwen mit Sicherheit das Richtige, wenn er feststellt, dass Evodius manchmal den korrekten Text bietet und an einigen Stellen der von Zycha edierte Augustinustext durch Überprüfung der Handschriften verbessert werden kann.

Er schießt aber über das Ziel hinaus, wenn er die meist nur geringfügigen Abweichungen der sowohl von Evodius als auch von Augustinus zitierten Abschnitte nicht als genuin lateinische Abschreibfehler versteht, sondern auf voneinander unabhängige Übersetzungen aus dem Griechischen zurückführt. Noch weniger überzeugt die Idee, die Unterschiede im Numerus (*speciem/species, aestum/aestus, princeps/principes*; Thes. fr. 3: adv. Manich. 14,2–16,5 ~ Aug. nat. bon. 44) seien auf das syrische Original zurückzuführen (S. 283). Denn die Texte sind über weite Strecken identisch und weichen fast nur in Kleinigkeiten voneinander ab, die sich leicht als simple Fehler innerhalb der lateinischen Tradition erklären lassen (diese Fehler können jeweils in der Überlieferung der Dokumente vor ihrer Verwendung oder in der Überlieferung der sie zitierenden Werke aufgetreten sein). So handelt es sich bei vielen Varianten um gängige paläographische Phänomene wie Buchstabenverwechslungen (etwa f/p in *facto/pacto*, o/h in *ac/hac*, e/i in *evadet/evadit*), Wortumstellungen, Änderungen bei kleinen Wörtern, Auslassungen einzelner oder mehrerer Wörter und vieles mehr. Manche Unterschiede beruhen auf einer simplen syntaktischen Adaptation der zitierten Stellen (zum Beispiel

S. 265 Manich. Aug. c. epist. fund. 2, zitiert in adv. Manich. 11,1–4 und Aug. c. epist. fund. 13; bei Evodius hängt das Zitat von *dicat Manichaens* ab, was die Änderung von *fundata sunt* in bloßes *fundata* [sc. *esse*] hinreichend begründet; auch bei der Änderung von *aut ... aut* zu einfachem *aut* oder *vel* liegt wohl eine paraphrasierende Simplifizierung vor; andererseits simplifiziert Augustinus in nat. bon. 42 den Text von Manich. Aug. c. epist. fund. 8 gegenüber dem Wortlaut von adv. Manich. 5,23 [S. 264]).

Es ist undenkbar, dass zwei voneinander unabhängige Übersetzungen im Vokabular und in der syntaktischen Konstruktion völlig übereinstimmen. Vor diesem Hintergrund muss man die einzige Variante, die wirklich auf verschiedene Übersetzungen zurückgehen könnte, differenziert betrachten: Es scheint vor diesem Hintergrund nicht zwingend, das Paar *sciens : videns* auf die griechischen Partizipien *εἰδώς : ἰδών* (S. 271) zurückzuführen, sondern man kann einen simplen innerlateinischen Synonymtausch annehmen. Dazu ist noch anzumerken, dass ein Autor eine fremde Passage nicht immer konsistent im selben Wortlaut zitieren muss. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf CSEL 104,17–18, wo ich gezeigt habe, dass Augustinus im Donatistenstreit ein Dokument aus zwei verschiedenen Quellen bezieht und es daher in zwei unterschiedlichen Fassungen (s. CSEL 104, 17–18) zitiert, unter anderem ebenfalls mit der Variante *et/atque* (wie in Manich. Aug. c. epist. fund. 8).

Die umfangreiche Bibliographie findet sich nicht am Ende des Buches, sondern, etwas ungewöhnlich, in der Mitte des Buches zwischen der Studie und dem edierten Text (S. 305–338).

Bei pseudo-augustinischen Schriften (S. 305) ist nicht klar, welche Edition benutzt wird; das Werk *De praedestinatione et gratia* ist kein echtes Werk des Augustinus. Da und dort finden sich einige Inkonsistenzen in der (latinisierten) Schreibweise von Editoren: G. de (nicht W. von) Hartel, aber J. (nicht I.) Zycha, J. (nicht I.) Amerbach. Der Ko-Editor von CSEL 42 und 60 neben Zycha heißt Vrba, nicht Urba (S. 67 Anm. 45 und Bibliographie).

Der Editionsteil (Text, Apparat, Übersetzung) ist mit der Vorab-Edition in *Sacris Erudiri* fast völlig identisch. Leider wurde die Präsentation der Bindefehler, auf der die Einteilung der Handschriften in die drei Gruppen beruht, nicht einmal in Kurzfassung übernommen. Der Text ist im Allgemeinen plausibel konstituiert und stellt mit seiner guten Dokumentation der überlieferten Varianten einen Fortschritt gegenüber den bisherigen Editionen dar.

Nur zu einigen wenigen Stellen hätte ich Bemerkungen, die ihrerseits vor allem die Interpunktion betreffen:

3,10–12: *non enim [...] non erit homo, quia homo est imperator*. Es handelt sich um einen doppelt negierten Aussagesatz, daher sollte am Ende kein Fragezeichen, sondern (wie auch in der Übersetzung) ein Punkt stehen.

6,1: *dubitatis adhuc Manichaeum adactum esse confiteri non esse peccatum propriae voluntatis?* Das *non* wurde von allen modernen Editionen getilgt. Da es sich aber um einen Fragesatz mit einem übergeordneten Verb des Zweifelns (*dubitatis*) handelt, könnte das logisch nicht korrekte *non* analog zum Griechischen vom Verfasser stammen.

17,7–10: Bei dieser kaum verständlichen Stelle wären *cruces* angebracht.

22,16: *quae vos dixeritis vera, ille falsa esse dicat, et quae dicitis falsa, illa vera esse dicat*. Ich würde mit den Maurinern und Zycha handschriftlich bezeugtes *ille* anstelle von *illa* bevorzugen.

37,1: *duorum vero testamentorum concordia: si simplici oculo intendere velletis [...], facillime videretis*. Es kann sich hier kaum um einen Nominativus pendens „to announce a new topic“ (S. 411) handeln, weil das *vero* in einer nominalen Themenangabe völlig unpassend wäre; besser wäre es, mit den bisherigen Editionen der Variante *concordiam* zu folgen und dem Verb *intendere* das notwendige Objekt zurückzugeben.

44,3–4: Das Semikolon vor *prorsus* stört den gedanklichen Duktus, besser wäre (mit Zycha) zu lesen: [...] *malus sit, quoniam, si, quidquid facit, sic facit, ut [...] non possit, prorsus nihil peccat*, ebenso sollten in 44,10 die Beistriche vor und nach *irrationalem quidem* entfernt werden, um die Satzstruktur klarer zu machen: *animam vero irrationalem quidem peccare non posse [...] sed servare ordinem [...]; rationalem autem [...] iuste ad inferiora damnari, quia inter ipsa et deum non separat nisi voluntas prava*. Es geht nicht um die Trennung von Gott und Hölle, sondern die Abwendung der Seele von Gott; daher sollte die von den bisherigen Editoren bevorzugte Variante *ipsam* beibehalten werden.

49,5: *sicut iam dictum est [...]* Wegen des (wie 31,3: *sicut supra diximus* nicht nachgewiesenen) Verweises (auf 48,14) sollte man annehmen, dass der lexikalische Bestand identisch ist. Tatsächlich aber setzt der Editor nach *tanta peccatorum corruptione* zunächst *turbamini* (48,15), danach *turpari* (49,5), obwohl an beiden Stellen die Handschriften jeweils auch das andere Verb bezeugen. Dass hier durch Variation zweier Verben ein „*crescendo effect*“ beabsichtigt ist, ist kaum wahrscheinlich, weil Evodius sonst wohl darauf eigens hingewiesen hätte (etwa: *non solum turbari, sed etiam turpari*).

49,13: *si deus [...] evadere aliter non potuit, [...] quis aliquando poterit de talibus necessitatibus liberari? aut quis erit qui protegat **†deum non valentem†** se ipsum protegere? aut quando me de hac necessitate captivitatis poterit liberare, qui [...] non potuit? [...] aut quando [...] prodesse poterit, qui [...].* Im Schlussappell betont Evodius, dass der manichäische Gott nicht imstande war, sich selbst zu schützen und daher auch den Menschen nicht retten kann. Es liegt daher nahe, *liberare* anstelle von *liberari* zu konjizieren und die Crux analog zum Text der Mauriner (bezeugt in *Ag*³ und *Bg*^l) durch *deo non valente* zu ersetzen (cf. 49,30: *nullo iam valente*).

49,26: Die fiktive Rede endet wohl später. Das schließende Anführungszeichen ist auf 49,36 zu verschieben.

49,32: *ut **†feius requie <non>nulli sui cives†** ad sempiternam globi custodiam damnarentur.* Die Lesart *nonnulli* ist in (sonst nicht benutzten) Handschriften bezeugt und sollte daher nicht als konjektureller Eingriff ausgezeichnet werden, was bei einer Crux ohnehin nicht sinnvoll ist.

Die Übersetzung trifft den Sinn des lateinischen Texts. Längere lateinische Perioden werden im Interesse des modernen Lesers oft mit kürzeren parataktischen Einheiten wiedergegeben.

In 25,3 folgt die Übersetzung: *why did he respond* nicht der lateinischen Periode. An einer Stelle stimmt die Übersetzung nicht mit dem edierten Text überein (16,12: *ac*, übersetzt wird die wohl richtige Variante *hac*).

Die Kollationen erweisen sich als zuverlässig; bei einer zufälligen Stichprobe habe ich zu 8,4 in *P*² nicht, wie angegeben, *quid indicantur* gefunden, sondern *quod iudicantur*, das in *qui diiudicantur* geändert wurde. Im textkritischen Apparat werden keine aus anderen Quellen bekannten Varianten der zitierten Dokumente angegeben (man würde hier gerne zumindest einen Verweis auf die entsprechende Stelle der Einleitung sehen).

Formal ungewöhnlich ist die Hochstellung der Indexzahlen von Siglen (zum Beispiel *P*^l statt *P*_l). Beim Stemma (S. 46 und 340) fehlt eine direkte Linie von *Bx* zu seiner Abschrift *Li*.

Zu den nachgewiesenen Bibelstellen möchte ich folgende hinzufügen:

1,8: Röm. 11,36

26,2–3: *in ipso inter homines conversatum fuisse*: cf. Bar. 3,38

33,7: *per quem facta sunt omnia*; cf. Joh. 1,3

39,6–10: Die Anspielungen auf Übereinstimmungen beider Testamente werden nicht nachgewiesen, zum Beispiel: *ibi primitus scripta sunt duo illa praecepta quae sublimiter dominus laudat de diligendo deo et proximo* (cf. Dtn. 6,5; Mt. 22,37) usw.

Das Buch ist sehr sorgfältig gearbeitet und weist kaum Druckfehler auf. Störend ist der Zeilenverlust in zwei Tabellen (S. 255 und vor allem S. 280–281). Bei lateinischen Zitaten sind mir einige wenige Druckfehler aufgefallen:

S. 25 Anm. 32: *previdi*] *praevidi*; S. 103 Anm. 120: *generi*] *genes*; S. 104 Anm. 130: *occurit*] *occurrit*; S. 106 Anm. 134: *intelegeremus*] *intellegeremus*; S. 272: *exmimum*] *eximum*; S. 442: *reciterem*] *recitarem*; S. 443: *eniam*] *enim*; S. 445 *nautra*] *natura*; S. 448: *fututa*] *futura*; S. 467: *passust*] *passus*; S. 476: *caeteros*] *ceteros*.

Abgesehen von den monierten Kleinigkeiten stellt das Buch mit seiner profunden Zusammenstellung manichäischer Theologie im Allgemeinen und der Einbettung des Werks in seinen geistesgeschichtlichen Kontext im Besonderen eine Bereicherung der Forschung da, zu der man seinem Verfasser uneingeschränkt gratulieren darf. Man darf der neuen kritischen Edition von Augustins *Contra Felicem*, die er als weiteres Ergebnis dieser Arbeit angekündigt hat, mit großem Interesse entgegensehen.³

3 A. Vanspauwen: The Textual Transmission of Augustine's *Contra Felicem*. Towards a New Critical Edition. In: *Augustiniana* 71, 2021, S. 89–122.

Clemens Weidmann, Universität Salzburg
CSEL (Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum)
Clemens.Weidmann@plus.ac.at

www.plekos.de

Empfohlene Zitierweise

Clemens Weidmann: Rezension zu: Aäron Vanspauwen: In Defence of Faith, Against the Manichaeans. Critical Edition and Historical, Literary and Theological Study of the Treatise *Adversus Manichaeos*, Attributed to Evodius of Uzalis. Turnhout: Brepols 2020 (Instrumenta Patristica et Mediaevalia 79). In: *Plekos* 23, 2021, S. 435–443 (URL: <https://www.plekos.uni-muenchen.de/2021/r-vanspauwen.pdf>).
